



III fol. 13.

Die Dorf Kirchmessen sollen alle auf St.
monishuße in Land gefallen werden.
d.d. 23 May 1714.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or official stamp, appearing as a mirror image of the text above.



Von Gottes Gnaden Wir **CHRISTIAN**

Herzog zu Sachsen / Sächlich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / *ic.*

Sügen hiernit zu wissen: Welcher gestalt bisanhero mißfällig wahrzunehmen gewesen / wie daß bey denen gewöhnlichen Dorff Kirchmessen großer Mißbrauch / und zwar insonderheit dadurch eingerissen / daß / wenn in einem Dorff die Kirchmess gehalten worden / aus denen benachbarten Städten und Dorffschafften öfters ganze Hauffhaltungen als Gäste sich eingerunden / und zumalen allerhand junges rohes Gefinde zugelassen / da dann nicht allein die in denen ehemals bereits publicirten heilsamen Ordnungen bestimmte Zeit und Maasz überschreiten / sondern auch die erlaubte Zeit mehrentheils mit freysen / vollsauffen / und anderer Uppigkeit zugebracht / ja gleichsam ein reparations-punct daraus gemacher worden / daß diejenige / welche also zu andern als Gäste auff die Kirchmess gegangen / alsdann wieder / wenn die Reihe an sie gekommen / viele fremde Gäste sehen / und wenn ein und anderer / seinen Wahn nach / sich nicht beschimpffen lassen wollen / öfters über Vermögen sich angegriffen / und dadurch in seinen Haushofen und etwa von Gort beßeren nothdürfftigen Vorrath den größten Schaden thun müssen. Ob wir nun wohl keinesweges gemeiner sind / sothane Kirchmessen gänglich aufzuheben / oder bey denenelben denen Unterthanen alle erlaubte Freude und Ergöztlichkeit abzuschneiden / sondern im Gegentheil vielmehr ihnen solche gerne gönnen; So wollen doch dergleichen Excesse und sündlicher Überfluß im so weniger länger nachzusehen seyn / als dadurch die Unterthanen selbst / bey zumalen gegenwärtigen ohnehin schweren Läuften / in fast gänglichen Verderb und Abgang der Nahrung gerathen / am allermeisten aber Gort der HERR zu schweren Zorn und Entziehung seines Götlichen Segens bewegt wird. Sehen daher / ordnen und wollen hiernit und in Krafft dieses offenen Patents / daß / zu Vorckommung und Abschneidung all solchen unordentlichen Wesens / zusammentauffens / gastrens und verderblichen Überflusses / und nit hin zu Erhaltung guter Zucht und Christlicher Ordnung / von nun an in Zukunft alle Dorff Kirchmessen im ganzen Lande / auff einen Tag zugleich / und zwar auff den Tag Simonis und Judä / dergestalt und mit dieser Maasse gehalten werden sollen / daß zurörderst des Vormittags die Predigt und der Gottes Dienst fleißig besucht werde / sodann des Nachmittags zwar ein jeder Haus-Vater mit denen Seinigen sich sötlich machen / die Nachbarn auch wohl unter sich in ihren Häusern oder denen Schenckstären und Gemeind-Häusern zusamen gehen / auch Spiel-Teuthe halten mögen / jedoch daß das Spielen und die Gelacken Abends über 9. Uhr zum längsten nicht erstreckt / noch Fremde / sondern allein Einheimische Spielteuthe gebraucht / zu denen zur Lust und ergöztlichkeit zumal jungen Teutchen nachgelassenen Kugel- und Tanzplätzen wider Willen niemand gedörfte werde / zumal auch dabey alles ärgerliche Sünchen / Vollsauffen und andere Uppigkeit gänglich unterbeibe. Auff welches alles dann / und daß wider diese Unsere ernste Verordnung in keinen Sünchen gehandelt werde / jedes Orts Schulzen und Dorffs-Vorsethere genaue und fleißige Aufsicht zu führen / sowohl auch ihres Theils andern mit guten Exempel vorzugehen / und / da hierinnen von einen und andern etwas übererren würde / solches gehöriger Orten zu gebührender Verstraffung ohnverzüglich zu verrichten haben. Woregen sie sich aller benödtigten Handbitung und Schutzes zu versehen / gestalten Wir den hiermit allen Unseren Beamten / Aelichen und andern Verordneten / und weme hierunter von Obrikeit wegen die Aufsicht zukommt / respective gnädigt und alles Ernstes anbefehlen / über diese Unsere Verordnung und Mandat strecklich zu halten / und daß darwider nichts vorgebe / sorgfältige Wacht zu tragen / auch gegen die Überertere mit unerschlägiger Straffe zu verfahren. Darnach sich also jederman machen und vor Schäden zu hüten wissen wird. In Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Innsiegels. So geschehen Hildburghausen / den 23. Maii 1714.

Christ / Herzog zu Sachsen.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

Hon Gottes Gnaden Wir ERNST

Herzog zu Sachsen / Sächlich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraf in Thürin-
gen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark und Ravensberg /
Herr zu Ravenstein / 2c.

Süßen hiermit zu wissen: Welcher gestalt bisanhero mißfällig wahrzunehmen gewesen / wie daß bey de-
nen gewöhnlichen Dorff Kirchmessen großer Mißbrauch / und zwar insonderheit dadurch eingerissen / daß / wenn in einem
Dorff die Kirchmess gehalten worden / aus denen benachbarten Städten und Dorffschafften öfters ganze Hauffhaltungen als
Gäste sich eingefunden / und zumalen allerhand junges rohes Gefinde zugelassen / da dann nicht allein die in denen ehemals be-
reits publicirten heilsamen Ordnungen bestimmte Zeit und Maas überschritten / sondern auch die erlaubte Zeit mehrentheils mit frey-
ge / welche also zu andern als Gästen auff die Kirchmess gegangen / alsdann wieder / wenn die Keyhe an sie gekommen / viele frem-
de Gäste setzen / und wenn ein und anderer / seinen Wahn nach / sich nicht beschwynnen lassen wollen / öfters über Vermögen sich angegriffen / und da-
durch in seinen Hauffwesen und etwa von GDe beschereen nordürfftigen Vorrath den größten Schaden thun müssen. Ob wir nun wohl keineswe-
ges gemeynet sind / sothane Kirchmessen gänglich aufzuheben / oder bey denenelben denen Unterthanen alle erlaubte Freude und Ergödtlichkeit abzuschnei-
den / sondern im Gegentheil vielmehr ihnen solche gerne gönnen ; So wollen doch dergleichen Excesse und sündlicher Überfluß um so weniger länger
nachzusehen seyn / als dadurch die Unterthanen selbst / bey zumalen gegenwärtigen ohnehin schweren Läuften / in fast gänglichen Verderb und Abgang
der Nahrung gerathen / am allermeisten aber GDe der HERZ zu schweren Jorn und Entziehung seines Götlichen Segens betrogen wird. Sezen
dahero / ordnen und wollen hiermit und in Krafft dieses offenen Patents / daß / zu Vorkommung und Abschneidung all solchen unordentlichen Wesens /
zusammenlauffens / gastrens und verderblichen Überflusses / und nicht zu Erhaltung guter Zucht und Christlicher Ordnung / von nun an in Zu-
kunft alle Dorff Kirchmessen im ganzen Lande / auff einen Tag zugleich / und zwar auff den Tag Simonis und Judä / dergestalt und mit dieser
Maasse gehalten werden sollen / daß zuförderst des Vormittags die Predigt und der Gottes Dienst fleißig besucht werde / sodann des Nachmittags
zwar ein jeder Hauff- Baer mit denen Seinigen sich sächlich machen / die Nachbarn auch wohl unter sich in ihren Häusern oder denen Schenckstäten
und Gemeind- Häusern zusammen gehen / auch Spiel- Leuthe halten mögen / jedoch daß das Siegen und die Gelacken Abends über 9. Uhr zum
längsten nicht erstreckt / noch Fremde / sondern allein Einheimische Spiel-Leuthe gebraucht / zu denen zur Lust und ergödtlichkeit zumal jungen Leuthen
nachgelassenen Kugel- und Tanzplätzen wider Willen niemand genöthigt werde / zumaln auch dabey alles ärgerliche Trinken / Vollauffen und an-
dere Uppigkeit gänglich unerbleibe. Auff welches alles dann / und daß wider diese Unsere erste Verordnung in keinen Stück gehandelt werde / je-
des Orts Schulzen und Dorffs- Vorsthere genaue und fleißige Aufsicht zu führen / sowohl auch ihres Theils andern mit guten Exempel vorzuge-
hen / und / da hierinnen von einen und andern etwas überereren würde / solches gehöriger Orten zu gebührender Vestraffung ohnverzüglich zu berich-
ten haben. Vorgegen sie sich aller benöthigten Handbictung und Schutzes zu versehen / gestalten Wir den hiermit allen Unsern Beamten / Adels-
leuten und andern Gerichten / und weme hierunter von Obrigkeit wegen die Aufsicht zukommt / respective gnädigt und alles Ernstes anbefehlen / ü-
ber diese Unsere Verordnung und Mandat strenglich zu halten / und daß darwider nichts vorgehe / sorgfältige Obacht zu tragen / auch gegen die Über-
ereterer mit unnachlässiger Straffe zu verfahren. Darnach sich also jederman zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird. In Uffkund Un-
serer eigenhändigen Unterschrifte und beygedruckten Fürstlichen Innesigels. So geschehen Hildburghausen / den 23. Maii 1714.

Ernst / Herzog zu Sachsen.



200